

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Tagesordnung

1. Bauantrag S-2023-251
Nutzungsänderung zur temporären Zwischennutzung des ehem. Stabsgebäudes der General-von-Stein-Kaserne mit Errichtung einer Stellplatzanlage für Kraftfahrzeuge, befristet bis zum 31.08.2027 -nach Tektur: Nutzungsänderung vom Impfzentrum zu einer Asylnutzung und Herstellung der Barrierefreiheit- auf dem Grundstück General-von-Stein-Straße 1, Flst. 1400/8, 1400/22 Gemarkung Freising
2. Vorbescheidsantrag V-2024-9
Errichtung von 2 Doppelhäusern mit Garagen auf dem Grundstück Franzheimer Straße 17, Flst. 586 Gemarkung Attaching
3. Vorbescheidsantrag V-2023-228
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Kleinbachern, Flst. 1939/4 Gemarkung Hohenbachern
4. Vorbescheidsantrag V-2023-94
Neubau einer Wohnanlage mit historischen Bierkellern und einer Tiefgarage auf dem Grundstück Klebelstraße 6, 6a, Flst. 1356/1, 1356/5, 1356/6, 1356/7 Gemarkung Freising
5. Klimaschutzbericht
6. Leitfaden für nachhaltige Beschaffung
- Beschluss
7. Bebauungsplan Nr. 46 „Gute Änger“, 5. Änderung
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8. Generalsanierung Verkehrsflächen 2024
- Projektbeschluss
9. Straßenbenennungen im Seilerbrücklwiesen
- Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat
10. Berichte und Anfragen
- 10.1 Durchführung der 4. Runde der zentralen bayernweiten Lärmaktionsplanung durch die Regierung von Oberfranken;
2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung der Stadt Freising

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

TOP 8 Generalsanierung Verkehrsflächen 2024
- Projektbeschluss
Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind die Gemeinden als Straßenbaulastträger verpflichtet, nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Ein wesentlicher Aspekt hierfür ist aus baulicher Sicht ein schadensarmer sogenannter gebundener Asphaltoberbau, um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können. Eine objektive Bewertung erfolgte hierbei durch die im Jahr 2020 bis 2021 durchgeführte Straßenzustandserfassung.

Derzeit liegen mehrere schadhafte Bereiche im Stadtgebiet vor, die nicht mehr mit dem üblichen Aufwand durch den städtischen Bauhof unterhalten werden können. Eine reine Deckensanierung macht hier aufgrund vorhandener Schadensbilder keinen Sinn und wäre keine wirtschaftliche Herangehensweise. Es handelt sich bei den folgenden Verkehrsflächen um tiefergreifende und strukturelle Schäden, die einen erweiterten Eingriff in den gebundenen Oberbau benötigen. Es wird also im Zuge der Ausführung eine Trennung zwischen Unterhalt und tiefergreifender Sanierung (Generalsanierung) des Oberbaus vorgeschlagen. Parallel zu den im Folgenden genannten Verkehrsflächen werden wie üblich größere Unterhaltsmaßnahmen, also Deckensanierungen ganzer Straßenzüge, durch den städtischen Bauhof durchgeführt. Des Weiteren werden weiterhin punktuelle Maßnahmen im Zuge des Unterhalts umgesetzt.

Schäden an Verkehrsflächen entstehen durch diverse Gründe, die oftmals im Zusammenspiel für eine deutlich verkürzte Nutzungsdauer verantwortlich gemacht werden können. Insbesondere klimatische Verhältnisse nehmen hier aus Sicht des Fachamts immer mehr Raum ein. Bekannte Gründe wie Alterung, Verkehrsbelastung, Aufgrabungen werden durch Aspekte wie milde Winter mit vielen Frost-Tauwechseln oder längeren Hitzephasen im Sommer mit entsprechender Erhitzung des

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Asphaltbelags ergänzt, die sich in Summe negativ auf den baulichen Zustand der Verkehrsinfrastruktur auswirken.

Es ist geplant, folgende Verkehrsflächen im Zuge der Generalsanierung 2024 zu überarbeiten:

- 1) Landshuter Straße (ab Dr.-von-Daller-Straße Bereich Landratsamt bis Ortsschild bzw. ODE)
- 2) Luitpoldstraße (ab Kreuzung Erdinger Straße bei Korbiniansbrücke bis vor Brücke über Schleifermoosach Graben 430 vor P&R Fläche DB)
- 3) Ortsdurchfahrt Itzling (ab Höhe Abzweig Richtung Haindlfing bzw. Tüntenhausen bis Asphaltnaht nördliche GVS)
- 4) Pförrerauweg (ab Ismaninger Straße bis Asphaltnaht bei bereits erfolgter Sanierung Höhe Bebauung, ggf. weiterer Bereich südwestlich bis Isardamm)
- 5) Giggenhauser Straße - Stich

Im Zuge weiterer größerer Sanierungsmaßnahmen ab 2025 werden derzeit Angebote für die Planung der Sanierung der Dr.-von-Daller, Ottostraße und Münchner Straße eingeholt. Diese vorgesehene Maßnahme wird dem Ausschuss separat voraussichtlich Ende des Jahres vorgestellt.

Umsetzung und Termine:

Die Maßnahmen werden durch das Fachamt umgesetzt und überwacht. Die Umsetzung soll ab drittem Quartal 2024 bis Ende zweites Quartal 2025 erfolgen. Belange des Korbiniansjubiläums sowie der Landesausstellung werden berücksichtigt und einzelne Straßenzüge dementsprechend bestmöglich terminiert.

Mobilität:

Im Zuge der Sanierungen wird das Mobilitätsmanagement sowie das Tiefbauplanungsamt mit eingebunden, um mögliche Verbesserungen für den Radverkehr mit umzusetzen. Eine generelle Neuaufteilung des Verkehrsraums oder

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Umbau der geometrischen Gegebenheiten ist aber aus Kostengründen nicht möglich. Vertretbare partielle Aspekte werden nach Möglichkeit mit umgesetzt.

Projektkosten:

Die Projektkosten bei 10.250 m² zu überarbeitender Verkehrsfläche werden auf ca. 700.000 € geschätzt.

Unter der Haushaltsstelle 1.6154.9505 stehen hierfür mit einem Neuansatz Mittel in Höhe von 700.000 € ausreichend Mittel zur Verfügung.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Beschluss-Nr. 524/53a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Beschluss

Die Sanierung des gebundenen Oberbaus der im folgenden genannten Verkehrsflächen (ca. 10.250 m²) wird als Projekt mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 700.000 € beschlossen:

- Landshuter Straße (ab Dr.-von-Daller-Straße bis Ortsende)
- Luitpoldstraße (ab Höhe Erdinger Straße Mittelinsel bis Brücke P&R)
- Ortsdurchfahrt Itzling
- Pförrerauweg (ab Ismaninger Straße bis Beginn Bebauung)
- Giggenhauser Straße - Stich

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

- TOP 1 Bauantrag S-2023-251**
Nutzungsänderung zur temporären Zwischennutzung des ehem.
Stabsgebäudes der General-von-Stein-Kaserne mit Errichtung einer
Stellplatzanlage für Kraftfahrzeuge, befristet bis zum 31.08.2027 –
nach Tektur: Nutzungsänderung vom Impfzentrum zu einer
Asylnutzung und Herstellung der Barrierefreiheit- auf dem Grundstück
General-von-Stein-Straße 1, Flst. 1400/8, 1400/22 Gemarkung
Freising
Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird die temporäre Nutzungsänderung (temporäre Zwischennutzung) des ehemaligen Stabsgebäudes der Gen.-v.-Stein-Kaserne.

Nach der Betriebsbeschreibung vom 25.10.2023 wird die beabsichtigte Nutzung wie folgt beschrieben:

Die ehemalige Kaserne soll vor der Generalsanierung im Rahmen einer temporären Zwischennutzung für die Zwecke Büro, Schule, Arbeitsraum Archäologisches Depot, Archiv allgemein, Asyl Erstaufnahmeunterkunft und Veranstaltungen genutzt werden. Die Nutzungszeiten richten sich nach den verschiedenen Nutzungen. Im Anschluss an die bis maximal 08/2027 vorgesehene Zwischennutzung soll das ehemalige Stabsgebäude, zusammen mit einem potentiell zu errichtenden Neubau auf der Freifläche, ein zweiter Standort des Landratsamts werden. Die Nutzungen im Westflügel sind bis 12/2026 befristet. Zudem ist nach Betriebsbeschreibung mit keinem übermäßigem Betriebsverkehr, keinen Gefahrgütern und keinen lärmenden Tätigkeiten zu rechnen. Zu Beurteilung von Schallemissionen/-immissionen wurde ein Gutachten vorgelegt, das von der Immissionsschutzbehörde geprüft wurde. Eine positive Stellungnahme liegt vor.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Geplant sind folgende Nutzungen:

	Nutzung	Zeitraum	Gebäudeteil	Nutzungszeit
I.	Büro	01/24 - 08/27	Nord- & Südflügel 1.OG	6:00 – 22:00 Uhr
II.	Schule	09/24 - 08/27	Nord- & Südflügel EG	7:00 – 20:00 Uhr
III.	Arbeitsraum Archäologisches Depot	01/24 - 08/27	Nord- & Südflügel DG	6:00 – 22:00 Uhr
IV.	Archiv allgemein	01/24 - 08/27	Südflügel UG	6:00 – 22:00 Uhr
V.	Asyl Erstaufnahmeunterkunft	01/24 - 12/26	Westflügel EG & 1.OG	24/7
VI.	Veranstaltungsräume	01/24 - 08/27 (01/24 – 12/26)	Süd- & Westflügel DG	6:00 – 22:00 Uhr (22:00 – 24:00 Uhr)

Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben befindet sich im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 144 „General-von-Stein-Kaserne“, 2. Änderung, Teilbereiche GE 1.1 und GE 1.2. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich somit nach § 30 BauGB.

Art der Nutzung:

Gewerbegebiete dienen gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die allgemein zulässigen Nutzungen prägen das Gebiet vorwiegend. Die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO können nur als Ausnahmen zugelassen werden, um eine Konzentration dieser Nutzungen auszuschließen und den Gebietscharakter zu wahren.

Die auf der Fläche GE 1.1 im Süd- und Nordflügel geplante Büronutzung im 1.OG sowie die im Nord- und Südflügel im DG geplante Büronutzung/Arbeitsraum Archäologisches Depot sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig. Auch die beantragte Nutzung Landkreis-Archiv im UG des Südflügels ist allgemein zulässig.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Für die übrigen Nutzungen sind Ausnahmen bzw. Befreiungen erforderlich.

Die Schulnutzung im EG des Nord- und Südflügels ist nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise zulässig.

Die geplanten Veranstaltungsräume im DG des West- und Südflügels sollen überwiegend der landkreiseigenen Nutzung dienen (Konferenzen, Versammlungen, Schulungen, Besprechungen, Seminare, Ausstellungen). Auch diese Nutzung ist nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise zulässig.

Die erforderlichen Ausnahmen für die Schul- und Veranstaltungsnutzung können wegen der begrenzten Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die in der schallschutztechnischen Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 18.08.2022 genannten Immissionsschutzauflagen eingehalten werden und die geplanten Nutzungen untereinander und mit dem Straßenlärm verträglich sind.

Die geplante Asyl-Erstaufnahmeunterkunft ist weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig. Nach § 246 Abs. 12 Nr. 2 BauGB kann jedoch bei einer auf drei Jahre befristeten Nutzungsänderung von zulässigerweise errichteten baulichen Anlagen in Gewerbegebieten zu einer Asyl-Erstaufnahmeunterkunft von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die für die Nutzung als Asyl-Erstaufnahmeunterkunft mit der Errichtung dreier mobiler Sanitärcontainer im Innenhof erforderliche Befreiung kann für den beantragten Zeitraum von 01/2024 bis 12/2026 erteilt werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen vereinbar.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Maß der baulichen Nutzung:

Für die Flächen GE 1.1, GE 1.2 und das GE 2 sind zulässige Grundflächen festgesetzt (1.650 m², 1.200 m², 1.750 m²). Eine Berechnung der Grundfläche liegt dem Bauantrag nicht bei.

Die Kfz-Stellplätze befinden sich überwiegend innerhalb der festgesetzten Bauräume/ Tiefgaragenflächen so dass davon auszugehen ist, dass die zulässige Grundfläche nicht oder nicht entscheidend überschritten wird. Auch die Geschossfläche ändert sich nur marginal gegenüber dem Bestand.

Baulinien/Baugrenzen:

Für die Überschreitung von Baulinien und Baugrenzen sind Befreiungen erforderlich.

Durch die geplante Anordnung der Stellplätze außerhalb der festgesetzten Baufelder sind Befreiungen erforderlich.

Beantragt ist eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.2, wonach Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Bauräume sowie der besonders dafür vorgesehenen Flächen für oberirdische Stellplätze bzw. in Tiefgaragen zulässig sind.

Die Stellplätze innerhalb GE 1 überschreiten die Baugrenzen bzw. die Baulinie nur geringfügig.

Ein Teil der Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1400/22 Gem. Freising, befindet sich außerhalb des festgesetzten Bauraums GE 2. Die Nutzung des gesamten Grundstücks als Stellplatzfläche widerspricht dem Plankonzept.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung bis 08/2027 kann jedoch auch hier für die Interimslösung bis 08/2027 eine Befreiung erteilt werden.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Auch die geplante temporäre Gerüsttreppe überschreitet die festgesetzte Baulinie.

Um das ehemalige Stabsgebäude als qualitätsgebendes Element zu erhalten, wurde neben dem Bauraum auch die Gebäudekubatur durch entsprechende Festsetzungen festgeschrieben. Die beantragte Gerüsttreppe überschreitet die im Süden des ehemaligen Stabsgebäudes festgesetzte Baulinie vollständig und stört sowohl die im Bebauungsplan vorgegebene Kubatur des Baukörpers als auch die Qualität des Quartiereingangs. Die Gerüsttreppe ist jedoch als zweiter Rettungsweg unabdingbar für eine Nutzung der Obergeschosse. Unter Zurückstellung der genannten Bedenken kann eine Befreiung für die befristete Errichtung erteilt werden. Danach ist die Gerüsttreppe vollständig rückzubauen.

Situierung Fahrradabstellplätze:

Gem. textlicher Festsetzung 4.3 sind Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück innerhalb von Gebäuden und Nebenanlagen herzustellen. Die geplanten Fahrradabstellplätze befinden sich auf dem Grundstück, aber außerhalb von Gebäuden und Nebenanlagen. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO sind Fahrradabstellplätze als Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig. Eine Befreiung von Festsetzung 4.3 kann für die befristete Nutzung bis 08/2027 erteilt werden.

Grundstückszufahrten:

Der Bebauungsplan setzt unter 4.1 der textlichen Festsetzungen fest, dass Grundstückszufahrten über die im Plan festgesetzten Bereiche ausgeschlossen sind.

Beantragt ist eine Befreiung von dieser Festsetzung. Die im Plan zum Stellplatznachweis blau markierten Stellplätze nördlich des ehem. Stabsgebäudes sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur von der Weinmiller-Straße anfahrbar.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Es handelt sich hierbei um Bestandsstellplätze. Eine Grundstücksein- und Ausfahrt ist hier per textlicher Festsetzung 4.1 ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beschränkung der Zufahrten erfolgte, um den Ziel- und Quellverkehr zu bündeln und damit die Schnittpunkte mit den Fußgängerbereichen zu reduzieren. Eine Befreiung kann erteilt werden.

Die Lage der Grundstückszufahrt von der General-von-Stein-Straße aus auf das Grundstück Fl.Nr. 1400/8 Gem. Freising, sowie die Zufahrt zu der neuen Stellplatzanlage von der Weinmiller Straße aus auf das Grundstück Fl.Nr. 1400/22, Gem. Freising entspricht den per Festsetzung zulässigen Grundstückszufahrten.

Bauordnungsrecht:

Stellplatznachweis:

Für die geplanten Nutzungen errechnet sich nach Anlage 1 zur Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Freising ein Bedarf von insgesamt 108 Pkw-Stellplätzen. Diese sollen in drei Stellplatzanlagen mit insgesamt 3 Zufahrten nachgewiesen werden.

Im Innenhof werden insgesamt 23 Stellplätze (3 barrierefreie Stellplätze, 20 Besucherstellplätze) nachgewiesen. Direkt an der Nordseite des Gebäudes werden 12 Stellplätze (2 Besucherstellplätze, 10 Mitarbeiterstellplätze) nachgewiesen. 73 Stellplätze ausschließlich für Mitarbeiter werden auf dem Nachbargrundstück 1400/22 Gemarkung Freising errichtet.

Die Stellplätze entsprechen bzgl. Anordnung, Gliederung, Vorgartenbereiche, Zufahrten etc. nicht den Gestaltungsvorgaben der Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Freising.

Beantragt sind deshalb Abweichungen von § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1, 2 und 7 der

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Stellplatz- und Garagensatzung Freising. Auf Grund der geringfügigen Überschreitung der Vorgartenzone kann von § 4 Abs. 2 abgewichen werden. Auch die Abweichungen von § 5 Abs. 1, 2 und 7 können ähnlich wie bei den bauplanungsrechtlichen Befreiungen auf Grund der zeitlich befristeten Nutzung bis 08/2027 zugelassen werden.

Fahrradabstellplätze:

Das Bauvorhaben löst gemäß der Satzung der Stadt Freising über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder einen Bedarf von 164 Abstellplätzen aus. Diese werden mittels eines Fahrradabstellplatzsystems mit Hoch-Tiefstellung auch nachgewiesen. Die vom Bebauungsplan abweichend von der Fahrradabstellplatzordnung geforderten Maße von 0,70 m x 1,90 m bei Reihenstellung bzw. 0,50 x 1,90 m bei Hochtiefstellung werden eingehalten.

Beantragt ist allerdings eine Abweichung von § 4 der Fahrradabstellplatzordnung der Stadt Freising (FabS). Abweichend von den Bestimmungen der Satzung sollen die Abstellplätze nicht in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches und aus Kostengründen ohne eigene Beleuchtung und nicht überdacht hergestellt werden. Es sollen keine neuen Flächen versiegelt, sondern die bereits vorhandene Oberflächenbeschaffenheit beibehalten werden. Es werden lediglich die Fahrradständer selbst errichtet.

Die beantragte Abweichung kann zugelassen werden, da der Aufwand für eine satzungskonforme Ausführung nicht angemessen für die begrenzte zeitliche Dauer ist.

Beschluss-Nr. 525/53a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Beschluss

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 144 „General- von-Stein-Kaserne“, 2. Änderung

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

- für die Nutzung als Erstaufnahmeunterkunft für Asylbewerber
- für die Überschreitung der Baulinien/Baugrenzen durch Stellplätze und die Gerüsttreppe
- für die Errichtung von Fahrradabstellplätzen außerhalb von Gebäuden und Nebenanlagen
- für die Errichtung einer Grundstückszufahrt außerhalb der hierfür festgesetzten Bereiche

werden nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt.

Eine Ausnahme für die beantragte Schul- und Veranstaltungsnutzung wird nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen.

Abweichungen von § 4 der Satzung der Stadt Freising über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (FABs)

- für die von der Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Freising abweichenden Ausführung der Stellplatzanlagen
- für die von der Fahrradabstellplatzordnung der Stadt Freising abweichenden Ausführung der Fahrradabstellplatzanlage

werden nach § 5 FABs in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

TOP 2 Vorbescheidsantrag V-2024-9
Errichtung von 2 Doppelhäusern mit Garagen auf dem Grundstück
Franzheimer Straße 17, Flst. 586 Gemarkung Attaching
Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung

Beantragt wird ein Vorbescheid für die Errichtung von zwei Doppelhäusern mit Garagen auf dem Grundstück in Attaching, Franzheimer Straße 17, Flst. 586 Gemarkung Attaching.

Folgende Fragen sollen im Vorbescheid geklärt werden:

1. Ist es möglich, auf dem Grundstück Franzheimer Straße 17 in 85356 Attaching mit der Flurnummer 586 Gemarkung Attaching zwei Doppelhäuser mit Garagen mit den Maßen wie in den Bauzeichnungen und der Lage, wie im Lageplan gezeichnet, zu errichten?
2. Ist es baurechtlich zulässig, auf diesem Flurstück mit einer Wandhöhe von 6,31 m und einer Firsthöhe von 11,465 m ab OKFFB zu bauen, wenn OKFFB 0,54 m höher liegt als das Gelände?

Planung

Der Antragsteller plant die Errichtung von vier Doppelhaushälften, E+1+D mit einem Satteldach, Dachneigung 43 °, Wandhöhe 6,31 m und Firsthöhe 11,465 m. Die Grundfläche einer Doppelhaushälfte misst 6,49 m x 11,05 m = 70,72 m². Die Grundfläche der Hauptbaukörper beträgt insgesamt 286,86 m². Zum Stellplatznachweis sind vier Einzelgaragen und vier Stellplätze vorgesehen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Bauplanungsrecht

Im FNP ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft mit zu erhaltenden Hecken, Sträuchern und Gehölzen dargestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB, Außenbereich.

Ein Grundstück ist dem Außenbereich zuzuordnen, wenn es nicht innerhalb eines vorhandenen Bebauungszusammenhangs liegt, der ein für die Einstufung als Ortsteil hinreichendes Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Nach der Rechtsprechung ist ausschlaggebend für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs, dass die aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang (noch) angehört. Mit diesem Kriterium soll die Abgrenzung zur unerwünschten Splittersiedlung erreicht werden. Die weitere Bebauung „An der Goldach“ kann nicht den Eindruck der Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erwecken.

Sowohl der landwirtschaftliche Bestand auf dem Baugrundstück als auch die gegenständliche Teilfläche sind als Außenbereich zu beurteilen. Zu diesem Ergebnis kam die Stadt Freising auch bei früheren Beurteilungen. Auf dem Grundstück wurde im Jahr 1996 lediglich die (teilprivilegierte) Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf zwei Wohneinheiten zugelassen.

Das Vorhaben ist nicht i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert.

Das Bauvorhaben ist auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulassungsfähig, da es öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigt. So widerspricht es der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ mit zu erhaltenden Gehölzen im Flächennutzungsplan, beeinträchtigt gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.03.2024 aufgrund der Lage direkt an einem amtlich kartiertem Biotop und des auf dem Baugrundstück vorhandenen alten Baumbestandes mit hohem naturschutzfachlichen Wert die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

der Landschaft und deren Erholungswert und lässt die Verfestigung bzw. die Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung befürchten. Auch ist das Vorhaben durch seine Lage im sogenannten Entschädigungsgebiet für Übernahmeansprüche (siehe Anlage 1 zum Planfeststellungsbeschluss zur 3. Start- und Landebahn vom 05.07.2011) wohl auch schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ausgesetzt.

Ortsentwicklungskonzept Attaching

Für Attaching wurde ein Ortsentwicklungskonzept erarbeitet und hieraus zwei Rahmenpläne für Attaching Mitte und Attaching Nord formuliert. Der gegenständliche Splitter liegt nicht im untersuchten Gebiet.

Wasserrecht

Die Bebauung ist unmittelbar an der Goldach geplant. Wasserrechtliche Belange wurden mit dem Vorbescheid nicht abgefragt.

Beschluss-Nr. 526/53a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Beschluss

Die mit dem Vorbescheid gestellten Fragen werden wie nachfolgt beantwortet:

1. Die Errichtung von zwei Doppelhäuser mit Garagen auf dem Grundstück Franzheimer Straße 17, Flst. 586 Gemarkung Attaching ist bauplanungsrechtlich unzulässig.
Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes „sonstiges“ Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Es beeinträchtigt öffentliche Belange, wie sie in § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgezählt sind. Es widerspricht der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan, beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Landschaft und lässt die Verfestigung bzw. die Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung befürchten.

2. Unter Maßgabe der Beantwortung der Frage 1 und damit der grundlegenden planungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens ist auch die Frage 2 mit „Nein“ zu beantworten.

TOP 3 Vorbescheidsantrag V-2023-228
Neubau eines Wohngebäudes/soziale Einrichtung mit Garage auf dem
Grundstück Kleinbachern, Flst. 1939/4 Gemarkung Hohenbachern
Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung

Der Antragsteller stellte am 05.09.2023 einen Vorbescheidsantrag zur Klärung folgender Fragen:

1. Das Vorhaben ist für den Zweck des Wohnens vorgesehen. Ist das Vorhaben, welches dargestellt ist (II + D), hinsichtlich der Art der Nutzung gemäß § 34 planungsrechtlich zulässig?
2. Ist das Vorhaben hinsichtlich des Maßes der Nutzung mit einer Grundfläche von 233,80 m² (Gebäude 189,30 m² und Wege 44,50 m²) und einer Wandhöhe von 3,69 m (Nord-Ost) und 6,64 m (Süd-West) planungsrechtlich zulässig?
3. Das Grundstück ist über die Flurnummer 1939 erschlossen. Ist dies planungsrechtlich zulässig?
4. An der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 1939/4 wird eine Doppelgarage platziert. Ist diese in Maß und Art der Nutzung planungsrechtlich zulässig?
5. Kann für das Vorhaben, wie auf den Vorbescheidsplänen dargestellt, eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden?

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Zur Darstellung des Sachverhaltes und zur rechtlichen Beurteilung seitens der Verwaltung wird auf die Sitzungsvorlage für die Sitzung vom 17.01.2024 verwiesen.

In der genannten Sitzung behandelte der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt den Vorbescheidsantrag und beantwortete die gestellten Fragen wie folgt:

1. Der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Kleinbachern, Flst. 1939/4 Gemarkung Hohenbachern ist bauplanungsrechtlich unzulässig.
2. Die Beantwortung der gestellten Fragen 1 – 4 erübrigt sich wegen der generellen bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Bauvorhabens.

Nach erfolgter Anhörung änderte der Antragsteller sowohl den Gegenstand seines Antrages als auch die gestellten Fragen.

Die Vorhabensbezeichnung lautet nun:

„Neubau eines Wohngebäudes/soziale Einrichtung mit Garage“

Die Fragen, über die im Vorbescheidsverfahren entschieden werden soll, lauten nun:

1. Ist die Neuerrichtung eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss und einer Nutzfläche von 233,80 m², einer Wandhöhe von 3,69 m im Nordosten und 6,64 m im Südwesten, wie im Lageplan dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Ist die Errichtung einer Unterkunft im Sinne des § 246 Abs. 9 BauGB zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss und einer Nutzfläche von 233,80 m², einer Wandhöhe von 3,69 m im Nordosten und 6,64 m im Südwesten, wie im Lageplan dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig?
3. Ist die Errichtung einer Unterkunft, begrenzt auf 3 Jahre, im Sinne des § 246 Abs. 13 Nr. 1 BauGB, mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss und einer Nutzfläche von 233,80 m², einer Wandhöhe von 3,69 m im Nordosten und 6,64 m im Südwesten, wie im Lageplan dargestellt, bauplanungsrechtlich

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

zulässig?

Dabei sollen ausdrücklich die Kubaturen bzw. Geschossigkeit, Höhen, Breiten, Dachneigungen etc. abgefragt werden, nicht die konkrete Aufteilung und Nutzung der Räume im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss. Die Erschließung des Grundstücks soll explizit nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sein.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage für die Sitzung am 17.01.2024 ausgeführt, befindet sich das zur Bebauung vorgesehene Grundstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Vorhaben ist weder privilegiert noch teilprivilegiert. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2, dem öffentliche Belange entgegenstehen. Das in Frage 1 abgefragte Wohngebäude ist deshalb generell bauplanungsrechtlich unzulässig.

Auch die die abgefragten Unterkünfte für Flüchtlinge sind generell bauplanungsrechtlich unzulässig. Die Sonderregelungen des § 246 BauGB führen zu keinem positiven Ergebnis.

Nach § 246 Abs. 9 BauGB gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

Einem solchen Vorhaben kann somit ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes, die Beeinträchtigung der Eigenart der natürlichen Landschaft sowie die Entstehung, Erweiterung oder Verfestigung einer Splittersiedlung nicht entgegen gehalten werden

Im vorliegenden Fall sind die erforderlichen Voraussetzungen jedoch nicht gegeben. Insbesondere soll das Vorhaben nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Innenbereichs-grundstücken oder Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ausgeführt werden.

Das Vorhaben dient der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, da offenbar weiterhin von einem gebotenen Bedarf an Unterkünften für Asylbewerber auszugehen ist. Ebenso schließt das zur Bebauung vorgesehene Grundstück westlich an die im Zusammenhang nach § 34 BauGB bebauten Flächen Kleinbacherns an.

Allerdings soll das Vorhaben nicht, wie § 249 Abs. 9 BauGB außerdem verlangt, innerhalb eines Siedlungsbereiches errichtet werden. Dem Wortlaut entsprechend ist demnach nur die Bebauung kleinerer oder größerer Außenbereichsflächen zulässig, die von Gebäuden umgeben sind (sog. Außenbereichsinsel im Innenbereich). Eine Ausweitung des Innenbereiches in den Außenbereich lässt dieses Erfordernis nach Auffassung der Stadt Freising nicht zu. Auf die Urteile des VG Ansbach vom 29.06.2017, AN 3 K 16.00874 sowie des VGH Baden-Württemberg, 3. Senat, vom 23.02.2017, 3 S 149/17 wird verwiesen.

Aufgrund dieser Voraussetzung kann auch dann keine Zulässigkeit solcher Vorhaben bestehen, wenn die Außenbereichsflächen unmittelbar an den Bebauungszusammenhang angrenzen und diese von der angrenzenden baulichen Nutzung geprägt werden.

Daneben dürfen durch das Vorhaben z. B. Belange des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat schon einmal eine negative Stellungnahme zur Bebauung des Grundstückes abgegeben.

Nach § 35 Abs. 13 BauGB gilt im Außenbereich unbeschadet des Absatzes 9 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB entsprechend für

1. die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,
2. die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen,

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Gemeinschaftsunterkünften oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende, einschließlich einer erforderlichen Erneuerung oder Erweiterung.

Im vorliegenden Fall sind weder die Voraussetzungen der Ziffer 1 noch der Ziffer 2 gegeben.

Es handelt sich nicht um eine mobile Anlage (Ziffer 1) und auch nicht um die Nutzungsänderung bzw. den Ersatz eines bestehenden Gebäudes (Ziffer 2).

Das Vorhaben ist somit in all seinen abgefragten Varianten weiterhin als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, dem öffentliche Belange entgegenstehen, wie sie in § 35 Abs. 3 BauGB aufgezählt sind.

Auch hier wird auf die Sitzungsvorlage zur Sitzung vom 17.01.2024 verwiesen.

Beschluss-Nr. 527/53a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Beschluss

Die gestellten Vorbescheidsfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Die Neuerrichtung eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss und einer Nutzfläche von 233,80 m², einer Wandhöhe von 3,69 m im Nordosten und 6,64 m im Südwesten, wie im Lageplan dargestellt, ist bauplanungsrechtlich unzulässig.
2. Die Errichtung einer Unterkunft im Sinne des § 246 Abs. 9 BauGB zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss und einer Nutzfläche von 233,80 m², einer Wandhöhe von 3,69 m im Nordosten und 6,64 m im Südwesten, wie im

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Lageplan dargestellt, ist bauplanungsrechtlich unzulässig.

3. Die Errichtung einer Unterkunft, begrenzt auf 3 Jahre, im Sinne des § 246 Abs. 13 Nr. 1 BauGB, mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss und einer Nutzfläche von 233,80 m², einer Wandhöhe von 3,69 m im Nordosten und 6,64 m im Südwesten, wie im Lageplan dargestellt, bauplanungsrechtlich unzulässig.

TOP 4 Vorbescheidsantrag V-2023-94
Neubau einer Wohnanlage mit historischen Bierkellern und einer
Tiefgarage auf dem Grundstück Klebelstraße 6, 6a, Flst. 1356/1,
1356/5, 1356/6, 1356/7 Gemarkung Freising
Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung

Auf die Sitzungsvorlage für die Sitzung am 13.12.2023 wird verwiesen.

Der damals von der Verwaltung unterbreitete Beschlussvorschlag lautete:

Die mit dem Vorbescheid gestellten Fragen werden wie nachfolgt beantwortet:

1. Die Frage nach der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung kann aufgrund des bisher nicht vorgelegten schalltechnischen Gutachtens nicht beantwortet werden.
2. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich unzulässig.
3. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des Bierkellers 3 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird versagt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

4. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des Bierkellers 11 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird versagt.
5. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Verfüllung des Bierkellers 11 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird bei ansonsten denkmalgerechter Planung in Aussicht gestellt.
6. Die Frage hinsichtlich der Setzung der zweispurigen Tiefgaragen Zu- und Abfahrt ist nicht hinreichend bestimmt. Der nach § 2 Abs. 1 Garagenverordnung (GaStellV) erforderliche Stauraum von 3 m zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche wird eingehalten. Im Bereich des Stauraums sind entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten. Weitergehende Aussagen können anhand der Planunterlagen nicht getroffen werden.
7. Die Frage nach einem etwaigen Grundstückstausch kann im vorliegenden Baurechtsverfahren nicht beantwortet werden.

Der Ausschuss fasste folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 461/46a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Beschluss

1. Die Frage nach der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung kann aufgrund des bisher nicht vorgelegten schalltechnischen Gutachtens nicht beantwortet werden.

Beschluss-Nr. 462/46a

Anwesend: 14 Für: 6 Gegen: 8 den Beschluss

2. Das Bauvorhaben ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich unzulässig.

Beschluss-Nr. 463/46a

Anwesend: 14 Für: 5 Gegen: 9 den Beschluss

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

3. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des Bierkellers 3 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird versagt.

Beschluss-Nr. 464/46a

Anwesend: 14 Für: 6 Gegen: 8 den Beschluss

4. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des Bierkellers 11 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird versagt.

Beschluss-Nr. 465/46a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Beschluss

5. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Verfüllung des Bierkellers 11 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird bei ansonsten denkmalgerechter Planung in Aussicht gestellt.

Beschluss-Nr. 466/46a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Beschluss

6. Die Frage hinsichtlich der Setzung der zweispurigen Tiefgaragen Zu- und Abfahrt ist nicht hinreichend bestimmt. Der nach § 2 Abs. 1 Garagenverordnung (GaStellV) erforderliche Stauraum von 3 m zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche wird eingehalten. Im Bereich des Stauraums sind entsprechende Sichtdreiecke freizuhalten.

Weitergehende Aussagen können anhand der Planunterlagen nicht getroffen werden.

Beschluss-Nr. 467/46a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Beschluss

7. Die Frage nach einem etwaigen Grundstückstausch kann im vorliegenden Baurechtsverfahren nicht beantwortet werden.

Herr Oberbürgermeister Eschenbacher beanstandete die Beschlüsse Nrn. 462/46a, 463/46a und 464/46a wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit. Der Vorgang wurde

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Oberbayern) zur Überprüfung zugeleitet. Die Stellungnahme vom 12.03.2024 der Regierung von Oberbayern liegt dieser Beschlussvorlage bei. Die Regierung von Oberbayern kommt zu dem Ergebnis, dass die gefassten Beschlüsse Nrn. 462/46a, 463/46a und 464/46a rechtwidrig sind und empfiehlt, eine erneute Beschlussfassung herbeizuführen.

Zur inhaltlichen Begründung wird auf die Sitzungsvorlage für die Sitzung am 13.12.2024 und die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.03.2024 verwiesen.

Beschluss-Nr. 528/53a

Anwesend: 13 Für: 13 Gegen: 0 den Beschluss

1. Die Beschlüsse Nrn. 462/46a, 463/46a und 464/46a werden aufgehoben.

2. Die mit dem Vorbescheid gestellten Fragen 2 – 4 werden wie nachfolgt beantwortet:
 - 2.1 Das Bauvorhaben ist hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich unzulässig.

 - 2.2 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des Bierkellers 3 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird versagt.

 - 2.3 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abbruch des Bierkellers 11 (Nummerierung gemäß Dokumentation) wird versagt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

TOP 5 **Klimaschutzbericht**
 Anwesend: 13

Der Bericht dient zur Kenntnis.

TOP 6 **Leitfaden für nachhaltige Beschaffung**
 - **Beschluss**
 Anwesend: 13

Beschlussvorlage der Verwaltung

A) Hintergründe

Einschlägige städtische Beschlüsse:

Im Rahmen der Freisinger Klimaoffensive wurde in der Sondersitzung Klimawandel am 23.01.2020 u.a. die Maßnahme 5 „Umstellung auf Recyclingpapier und nachhaltige Beschaffung“ beschlossen. Hier wurde u.a. „die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung unter Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien in der Stadt Freising inklusive entsprechender Handlungsempfehlungen beauftragt“.

Zudem gibt es weitere städtische Beschlüsse, die das Thema nachhaltige Beschaffung betreffen: 2011: Beitritt zur Fairtrade Town, 2012: Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit und 2021: Beitritt zum Netzwerk der dt. Biostädte.

Bedeutung der nachhaltigen Beschaffung:

Die öffentliche Beschaffung macht in Deutschland ca. 15% des BIP aus, mit einem Volumen von rd. 350 Mrd. € (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2017). Etwa 60% davon entfallen auf die Kommunen, was großes Potenzial und Marktmacht bedeutet. Über 90% der Liefer- und Dienstleistungen in der Stadt Freising liegen unter 25.000 € netto Auftragswert und können nach derzeitiger Rechtslage als Direktauftrag unter Einholung von mindestens 3 Angeboten

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

vergeben werden. Somit tragen die einzelnen Fachämter bzw. Beschaffenden eine große Verantwortung und Steuerungsmöglichkeit.

Die Stadt Freising hat eine Vorbild-Funktion gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und möchte als Fairtrade-Stadt seit 2011 und Bio-Stadt seit 2021 fair und nachhaltig beschaffen. Eine weitere Motivation ist die Verbesserung der Umwelt- und Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern und somit auch ein Beitrag zur Fluchtursachen-Bekämpfung und des Umweltschutzes. Zudem werden innovative und zukunftsfähige Wirtschaftsstrukturen gefördert. Im Hinblick auf die von den



Vereinten Nationen 2019 beschlossene Agenda 2030 mit den 17 Zielen für eine nachhaltige globale Entwicklung – den sogenannten SDGs – ist die Umsetzung der Ziele auf kommunaler Ebene entscheidend. Als Stadt Freising leisten wir dazu einen Beitrag, insbesondere zu den Zielen 11, 12 und 13.

Förderstelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ):

Auf den Beschluss vom 23.01.2020 folgend wurde verwaltungsintern eine Arbeitsgruppe für nachhaltige Beschaffung gegründet. Durch die Fördermöglichkeit der Servicestelle für Kommunen in der Einen Welt (SKEW) des BMZ für eine 90% Förderung einer 2-jährigen Personalstelle für die „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ (kurz: KEpol) mit dem Schwerpunkt nachhaltige

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Beschaffung stoppte die Arbeitsgruppe zunächst ihre Bemühungen und man fokussierte sich auf eine Förderbewilligung, die im Oktober 2021 erteilt wurde. Ab März 2022 war die KEpol-Stelle in der Stadt Freising dann mit 30 Wochenstunden bis zum April 2023 besetzt. Ab August 2023 war die Stelle mit der derzeitigen KEpol-Koordinatorin Frau Anna Balling mit 20 Wochenstunden für den 11-monatigen Rest-Förderzeitraum neu besetzt worden.

Ziel der Förderstelle war die Erarbeitung eines Leitfadens für die nachhaltige Beschaffung mit intensiver Abstimmung der betroffenen Fachämter, sowie die von der Förderstelle geforderte Sensibilisierung der Zivilbevölkerung für das Thema fairer Handel, nachhaltiger Konsum und Agenda 2030.

B) Leitfaden für nachhaltige Beschaffung

Der Leitfaden für nachhaltige Beschaffung in der Stadt Freising ist als Instrument zu verstehen und bietet eine Orientierung und Hilfestellung für die Verwaltung. Er ist gegliedert in einen Teil A mit Hintergrundinformationen und einen Praxisteil B zum konkreten Vorgehen bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung.

Teil A bietet

- Hintergründe zur derzeitigen Beschaffungspraxis in der Stadt Freising, die dezentral geregelt ist,
- Informationen und Motivation zu nachhaltigem Konsum,
- rechtliche Grundlagen der nachhaltigen Beschaffung. Seit der Vergaberechtsreform 2016 können neben den Kosten und der Qualität auch soziale und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe rechtssicher berücksichtigt werden.

Teil B bietet

- eine praktische Hilfestellung für die Beschaffenden der einzelnen Fachämter,
- zeigt Möglichkeiten auf, wie und wo nachhaltige Kriterien bei der öffentlichen Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen integriert werden können,
- welche glaubwürdigen Siegel zielorientiert eingesetzt werden sollen und

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

- regelt die Umsetzung je nach netto Auftragssumme der Liefer- und Dienstleistungen.

Zukünftiges Vorgehen bei einer öffentlichen Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen:

- Bei Vergaben < 5.000€:
Es wird befürwortet, dass nachhaltige Produkte gemäß dem Leitfaden mit bis zu 10% Mehrkosten beschafft werden. Durch eine gezielte Markterkundung soll von geeigneten Produkten ein Angebot eingeholt werden.
- Bei Vergaben > 5.000€ - 25.000€:
Es wird befürwortet, dass nachhaltige Produkte gemäß dem Leitfaden mit bis zu 10% Mehrkosten beschafft werden. Wenn aufgrund der Markterkundung eine Kostensteigerung im Rahmen von bis zu +10% zu erwarten ist, soll im Leistungsverzeichnis ein geeignetes Siegel oder Gütezeichen oder eine Unternehmenszertifizierung als „Muss“-Kriterium gefordert werden.
Bei Eignung kann auch mithilfe einer Bewertungsmatrix analog zu Vergaben > 25.000€ ausgeschrieben werden.
- Bei Vergaben > 25.000€:
Ab einem netto Auftragswert von 25.000 € kommt eine Bewertungsmatrix zum Einsatz. Hierbei wird der Preis zu 80% und nachhaltige „Kann“-Kriterien zu 20% gewichtet. Ein Produkt, das keine Nachhaltigkeitskriterien erfüllt, kann somit max. 80% der Gesamtpunkte erhalten. Dasjenige Produkt mit der größten Wirtschaftlichkeit, also dem besten Preis-Leistungsverhältnis – auch unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien, hat die höchste Gesamtpunktzahl. In der Bewertungsmatrix ist eine Kostendeckelung – bedingt durch die derzeitige Haushaltsslage – auf max. +12% festgesetzt. Die Bewertungsmatrix ist übertragbar und auf den jeweiligen Beschaffungsgegenstand adaptierbar. Sie wird als Excel-Tabelle den Fachämtern zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf können die Fachämter Hilfestellung bei der Koordinationsstelle für nachhaltige Beschaffung in Amt 60 erhalten.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

C) Ausblick / Fortführung der Stelle für nachhaltige Beschaffung

Aus Sicht der Verwaltung ist es sehr hilfreich, wenn die Koordinationsstelle für nachhaltige Beschaffung fortgeführt wird, um eine Etablierung der nachhaltigen Beschaffung in den zahlreichen betroffenen Fachämtern zu unterstützen. Die Umsetzung des Leitfadens hängt jedoch maßgeblich von der Motivation, der eigenen Definition effizienter Schritte und der konkreten Bereitschaft zur Aktion der Beschaffenden ab (zusätzliche „neue“ Kriterien in der Vergabe). Neben der Unterstützung der Fachämter soll die Koordinationsstelle nach einer gewissen Laufzeit und Erprobung der Umsetzbarkeit den Leitfaden fortschreiben und die Regelungen unter Abstimmung mit den Betroffenen weiterentwickeln. Zusätzlich ist geplant, dass die Koordinationsstelle im Rahmen eines zweiten Förderzeitraums öffentlichkeitswirksam die Zivilgesellschaft, sowie verwaltungsintern zur Agenda 2030 sensibilisiert. Im März 2024 wurde die Folgeförderung für weitere 2 Jahre (mit einer Förderquote von 75%) beim BMZ beantragt.

Beschluss-Nr. 529/53a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss

Der Leitfaden für nachhaltige Beschaffung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Leitfadens in der Stadt Freising zu begleiten und die Zivilgesellschaft für das Thema fairer Handel, nachhaltiger Konsum und Agenda 2030 zu sensibilisieren.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 46 „Gute Änger“, 5. Änderung
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Anwesend: 11

Beschlussvorlage der Verwaltung

Plangebiet und Planungsanlass

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Freisinger Stadtteils Lerchenfeld, am Rand des bestehenden Gewerbegebiets „Gute Änger“. Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Straße Gute Änger und im Nordosten durch die Erdinger Straße begrenzt. Im Südosten grenzt das Plangebiet an den Lohmühlbach und im Südwesten an einen Abschnitt der Ringstraße Am Lohmühlbach. Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst ca. 32.760 m².

Der Umgriff des Bebauungsplans Nr. 46 „Gute Änger“, 5. Änderung umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke der Gemarkung Freising: 1938/2, 1938/3, 1940/1, 1940/2, 1940/3, 1940/4, 1941/1, 1941/2, 1941/3, 1941/5, 1942/3, 2251, 2251/13, 2251/14, 2341, 2341/3, 2341/4, 2341/5, 2341/6, 2341/7, 2341/8, 2341/9, 2341/10, 2361, 2361/2, 2361/3, 2361/4, 2361/5, 2361/8, 2361/10, 2361/38, 2361/39, 2361/40.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemischt genutzten urbanen Gebiets zu schaffen und das Gebiet so städtebaulich in die Umgebung einzubinden. Mit Blick auf eine zukunftsorientierte und nachhaltige städtebauliche Entwicklung entlang der Erdinger Straße wird durch die Änderung der Art der Nutzung in ein Urbanes Gebiet die Möglichkeit geschaffen, flexibler auf die tatsächlichen Bedarfe zu reagieren.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung gerecht zu werden. Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Freising fasste am 15.11.2023 den Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Gute Änger“. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB liegen vor, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Durch die Änderung hin zu einem Urbanen Gebiet wird auf die gesamtstädtische Entwicklung reagiert und innerhalb eines zuvor als Gewerbegebiet festgesetzten Bereichs auch eine Wohnnutzung ermöglicht. Aufgrund der ohnehin begrenzten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten der Stadt Freising (Bannwald im Norden, Flug- und Autobahnlärm im Süden) ist die Entwicklung eines gemischt genutzten Gebiets mit Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, sozialen und kulturellen Nutzungen an dieser Stelle sinnvoll.

Im rechtgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Freising vom 15.09.1998 ist der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans als Gewerbefläche dargestellt. Entlang der Straße Gute Änger ist eine öffentliche Grünfläche mit zu erhaltendem bzw. zu pflanzendem Baumbestand sowie die Straßenverkehrsfläche der Erdinger Straße mit bestehender Buslinie dargestellt. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst und für den Geltungsbereich der 5. Änderung eine gemischte Baufläche dargestellt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Bebauungsplanentwurf

Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 wird ein Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauGB festgesetzt. Innerhalb des Geltungsbereichs sind die in § 6a Abs. 2 BauGB genannten Nutzungen allgemein zulässig.

Es wird festgesetzt, dass die im Urbanen Gebiet gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. Weiterhin sollen die als sonstige Gewerbebetriebe i. S. d. § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle, bordellähnlichen Betriebe sowie Betriebe mit Sexdarstellungen nicht Bestandteil des Urbanen Gebiets werden. Diese Nutzung wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Um sicherzustellen, dass sowohl Wohn- als auch Gewerbenutzung als Hauptnutzungsarten im Urbanen Gebiet vorhanden sind, wird das MU in Teilbereiche untergliedert, die mit unterschiedlicher Gewichtung von Wohnen beziehungsweise Gewerbe festgesetzt werden. Entlang der Erdinger Straße, im Teilbereich MU2 wird eine überwiegende Gewichtung von Wohnnutzung festgesetzt, um den Übergang der östlich der Erdinger Straße liegenden Wohnbebauungen hin zum Gewerbegebiet um die Straße Am Lohmühlbach zu schaffen. Im Teilbereich MU3 hingegen ist eine größere Gewichtung an Gewerbe festgesetzt, um sich hier an die angrenzenden großen Gewerbegebiete annähern zu können und somit Konflikte zwischen Nutzungsarten zu vermeiden. Dem übrigen Bereich (MU1) wird keine Gewichtung zugewiesen, um einen flexiblen Umgang mit den tatsächlichen Bedarfen zu ermöglichen.

Folglich kann durch die Untergliederung des Urbanen Gebietes ein Übergang von der durch Wohnnutzung geprägten Erdinger Straße in Richtung des bestehenden Gewerbes im rückwärtigen Bereich des Gebiets geschaffen werden. Zudem fördert es die städtische Entwicklung, indem es zu Revitalisierung oder Umnutzung leerstehender Gewerbestandorte führen kann. Zusätzlich kann sich die Lebensqualität

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

verbessern, da durch die Integration von Wohnen, Arbeit und Freizeit nur kurze Wege zurückgelegt werden müssen und eine größere Vielfalt an Dienstleistungen vorzufinden ist.

Dachform und Dachbegrünung

Um die mögliche Wohnbebauung in die umgebende städtebauliche Struktur einzubinden, wird für die Teilbereiche MU1 und MU2 neben den bisher festgesetzten Flachdächern auch die Dachform Satteldächer zugelassen. So kann auch optisch ein Übergang in Richtung umgebender Wohnbebauung entstehen. Auch im Bestand sind entlang der Erdinger Straße bereits überwiegend Satteldächer vorhanden.

Um die Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren, wurden im Klimaanpassungskonzept Freising 2050 (KLAPS50) Handlungsfelder definiert und Maßnahmen entwickelt. Eine Maßnahme ist dabei die Dachbegrünung. In ökologischer und entwässerungstechnischer Hinsicht ermöglichen Dachbegrünungen eine besonders bedeutsame Retention des Niederschlagswassers, erhöhen die Verdunstungsrate und tragen zur Staubbindung bei. Zusätzlich stellen sie Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten dar.

Es wird deshalb festgesetzt, dass Flachdächer extensiv zu begrünen sind. Um die Funktion der begrünten Dachflächen garantieren zu können, wird festgesetzt, dass die durchwurzelbare Gesamtschicht eine Dicke von mindestens 10 cm betragen muss. Auch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auf Flachdächern sind mit Dachbegrünung zu kombinieren.

Lärmschutz

Der Umgriff der 5. Änderung befindet sich vollständig in einem Bereich des bisherigen Bebauungsplans, in dem gemäß der textlichen Festsetzung 1.d) nur solche Betriebe angesiedelt werden dürfen, an deren jeweiliger Grundstücksgrenze der äquivalente Dauerschallpegel 60 dB(A) bei Tag und 45 dB(A) bei Nacht nicht überschreitet.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Für den Umgriff der 5. Änderung entfällt durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein Urbanes Gebiet gem. § 6a BauGB, die Festsetzung 1.d) der 2. Änderung. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Nach Nummer 6.1c) der TA Lärm gelten in urbanen Gebieten die Immissionsrichtwerte von tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A). Für geräuschemittierende Betriebe bedeutet dies, dass sie keine höheren Beurteilungspegel als 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an der jeweils vorhandenen Nachbarschaft verursachen dürfen.

Nach fachlicher Einschätzung des Schallschutzgutachters ist eine Festsetzung als Urbanes Gebiet im vorgeschlagenen Umgriff möglich. Die dort vorhandenen Nutzungen als auch die Nutzungsmischung entsprechen bereits der vorgeschlagenen Gebietskategorie. Mit der geplanten Festsetzung eines urbanen Gebiets wäre im Umgriff dieses Bereichs dann die Schutzbedürftigkeit des MU von 63/45 dB(A) tags/nachts als gebietsspezifische Geräuschempfindlichkeit zu berücksichtigen.

Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken. Vorhandene Gewerbebetriebe werden durch die Umwidmung des Gewerbegebiets in ein Urbanes Gebiet nicht nachteilig betroffen. Ganz im Gegenteil erhalten Sie mehr Flexibilität hinsichtlich zulässiger Geräuschemissionen tags.

Auch vorhandene Wohnnutzung wird durch die Umwidmung des Gewerbegebiets in ein urbanes Gebiet nicht nachteilig betroffen. Ganz im Gegenteil erhöht sich der Schutz vor unzumutbaren Geräuschimmissionen sowohl tags jedoch insbesondere auch nachts.

Sonstiges

Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise des seit dem 29.06.1989 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 46 „Gute Änger“, 2. Änderung gelten, soweit in der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Gute Änger“ nicht anders festgesetzt,

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

uneingeschränkt weiter. In der Planzeichnung wurden einige Festsetzungen nachrichtlich aus der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 übernommen. Diese dienen lediglich zur Orientierung.

Das Klimaschutzmanagement sowie der Mobilitätsbeauftragte der Stadt Freising werden im Verfahren beteiligt.

Beschluss-Nr. 530/53a

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0 den Beschluss

Der vorgestellte Bebauungsplanentwurf Nr. 46 "Gute Änger", 5. Änderung in der Fassung vom 27.05.2024 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grund des heute gefassten Beschlusses die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt erneut vorzustellen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

TOP 9 **Straßenbenennungen im Seilerbrücklwiesen**
 - **Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat**
 Anwesend: 12

Beschlussvorlage der Verwaltung

Im Bereich des Bebauungsplangebietes "Seilerbrücklwiesen" wurde vor wenigen Wochen mit der technischen Herstellung der zukünftigen Straßen begonnen. Aufgrund der Nähe zu den Isarauen und den Straßenbezeichnungen nördlich des Neubaugebietes wurde von Ref. 4.1 und Amt 47 vorgeschlagen, eine Benennung nach Flora und Fauna vorzunehmen. Durch den Umweltreferenten, Herrn StR Drobny wurde eine Liste mit Tieren und Pflanzen zusammengestellt, welche für den Naturraum Isarauen charakteristisch sind.

Da im Bereich Fauna klangvollere und somit besser zu gebrauchende Namen vorhanden sind, wurde die (Vor-)Auswahl seitens Amt 47 auf diese beschränkt. Weiter wurde angeregt, die hinteren Namensbestandteile nicht mit "-straße" sondern mit "-weg" zu bezeichnen, um den naturnahen Charakter der Siedlung zu unterstreichen. Die Vorschläge lauten daher:

Sandbienenweg

Die Sandbiene ist eine der größten Bienengattungen, in Mitteleuropa weit verbreitet und gehört in unseren Breitengraden zu den heimischen Bienen.

Schillerfalterweg

Schillerfalter gehören zur Untergruppe der Edelfalter und der Ordnung nach zu den Schmetterlingen. Die heimischen Bestände der Schillerfalter sind gefährdet.

Regenpfeiferweg

Der Regenpfeifer ist ein kleiner Vogel, der weltweit verbreitet ist. Er findet sich auch in unseren Breitengraden, insbesondere auch im Bereich der Isarauen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt (53.) vom 05. Juni 2024

Abendseglerweg

Der Abendsegler ist eine heimische Fledermausgattung, deren Lebensräume vornehmlich Wälder, u.a. auch die Isarauen, sind. Ihren Namen hat die Fledermaus aufgrund des vergleichsweise frühen Ausschwärmens am Abend.

Beschluss-Nr. 531/53a

Anwesend: 12 Für: 12 Gegen: 0 den Beschluss

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Straßen erhalten folgende

Bezeichnungen:

Blau gekennzeichnet: Sandbienenweg

Braun gekennzeichnet: Schillerfalterweg

Grün gekennzeichnet: Regenpfeiferweg

Rot gekennzeichnet: Abendseglerweg

TOP 10 Berichte und Anfragen

**TOP 10.1 Durchführung der 4. Runde der zentralen bayernweiten
Lärmaktionsplanung durch die Regierung von Oberfranken; 2. Phase
der Öffentlichkeitsbeteiligung**

- Beteiligung der Stadt Freising

Anwesend: 12

Der Bericht dient zur Kenntnis.